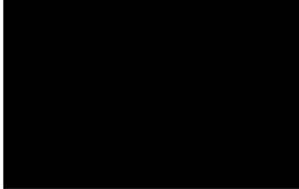




Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Einschreiben - Rückschein



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0

BEARBEITET VON Frau Weber

E-MAIL Ds-recht@bka.bund.de

AZ **DS-Recht - IFG/13/Heise (I)**

DATUM **11.07.2013**

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

hier: Personenschutz für Verfassungsorgane

BEZUG Ihre Anfrage vom 25.06.2013 über www.fragdenstaat.de

ANLAGEN

Sehr geehrter Herr Heise,

mit Antrag vom 25.06.2013 erbitten Sie Informationszugang in der Form der Auskunft zu folgenden Fragen:

- 1. Wie viele Mitarbeiter arbeiten für den Personenschutz für Verfassungsorgane (wie z.B. Bundespräsident; Bundeskanzler; Bundesminister; parl. Staatssekretäre)? Wenn möglich bitte pro Organ angeben.*
- 2. Welche Kosten entstehen im Rahmen des Personenschutzes von Verfassungsorganen im Jahr?*
- 3. Gibt es eine Einteilung in unterschiedliche Sicherheits/Personenschutzklassen auf Ministerebene?*
- 4. Wenn ja welche und wie begründet sich diese und wie unterscheidet sich diese in Mitarbeiterzahl.“*

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2 S. 1, § 2 Nr. 1; § 3 Nr. 2, § 3 Nr. 4, § 7 Abs. 1 S. 1, § 7 Abs. 2 S. 1 IFG wie folgt entschieden:

BKA

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

1. Ihrem Antrag auf Informationszugang auf Grundlage des IFG wird stattgegeben, soweit Sie Auskunft begehren, wie viele Mitarbeiter des BKA für den Personenschutz für Verfassungsorgane tätig sind und ob eine Einteilung in unterschiedliche Sicherheits/Personenschutzklassen auf Ministerebene existiert; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1.

Zu Ihrer Frage Nr. 1.:

In der Abteilung Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamts arbeiten derzeit ca. 480 Mitarbeiter und gewährleisten u.a. den Schutz für die Mitglieder der Verfassungsorgane.

Die Gesamtzahl der Mitarbeiter, die für den Schutz der Verfassungsorgane zuständig sind, sowie die Aufteilung auf die einzelnen Verfassungsorgane kann Ihnen nicht mitgeteilt werden, da gem. § 3 Nr. 2 IFG ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Die Information, wie viele Mitarbeiter für den Schutz der einzelnen Verfassungsorgane abgestellt sind, würde Rückschlüsse auf polizeiliche Methodiken/Taktiken zum Schutz der Verfassungsorgane ermöglichen und das Bekanntwerden dieser Information würde möglicherweise die Sicherheit der Mitglieder der Verfassungsorgane stark gefährden. Dadurch wären die schützenswerten Interessen der Bundesrepublik Deutschland an der Sicherheit seiner Verfassungsorgane und damit die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt.

Zu Ihrer Frage Nr. 2.:

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG erstreckt sich gemäß § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächliche im BKA vorhandene Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. Schoch, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, § 1, RN 29). Amtliche Informationen in Bezug auf Ihre Anfrage liegen dem BKA nicht vor.

Auch eine Bereitstellungspflicht der von Ihnen angeforderten Auskunft lässt sich aus dem IFG nicht ableiten, da diese Informationen nicht bereits aufbereitet vorliegen. Sofern dem BKA mittels vorliegender Aufzeichnungen eine aussagekräftige Antwort überhaupt möglich wäre, müsste diese mittels einer gesonderten Auswertung erst generiert werden. Ein solches zielgerichtetes Zusammenstellen wird weder vom IFG, noch von einem anderen der von Ihnen zitierten Gesetze erfasst. Das BKA trifft insoweit auch keine Verpflichtung, bestimmte eventuell vorhandene Informationen so aufzuarbeiten, dass aus ihnen zusätzliche Erkenntnisse zu schöpfen sind.

Zu Ihrer Frage Nr. 3:

Es besteht eine Einteilung in unterschiedliche Gefährdungsstufen.

Zu Ihrer Frage Nr. 4:

Die Einteilung der Schutzpersonen in die verschiedenen Gefährdungsstufen richtet sich in Abhängigkeit der Gefährdung nach der Polizeilichen Dienstvorschrift (PDV) Nr. 129. Bei der PDV Nr. 129 handelt es sich um ein Dokument, welches als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft ist.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die begehrten Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

Die Gründe für die Einstufung wurden anlässlich Ihres Antrages erneut geprüft; diese sind weiterhin gerechtfertigt und bestehen fort.

Damit wird die Beantwortung Ihrer Frage gem. § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16). Auslagen sind nicht entstanden.

Gem. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG sind für die Erteilung einfacher Auskünfte keine Gebühren und Auslagen zu erheben. Für das Merkmal „einfach“ ist allein der notwendige Verwaltungs-

SEITE 4 VON 4 aufwand entscheidend, nicht der Umfang der Auskunft. Vorliegender Verwaltungsaufwand im Rahmen der Stattgabe des Antrages ist als „einfache Auskunft“ anzusehen. Kosten werden daher nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

